

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 91. Montag den 14. November 1825.

- I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.
- II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Cameralamt Lustnau.

Lustnau. Kirgentellinsfurt. (Verakkordirung von Kiebsföhren und einer Wegknechtsstelle.) Die unterzeichnete Stelle wird bis

Montag den 21. d. M.

Vormittags 10 Uhr

in dem Wirthshause zum Döfen in Kirgentellinsfurt für die Steige zwischen Kirgentellinsfurt und Einsiedel das Kiebsföhren so wie die Wegknechtsstelle in Abstreiche verakkordiren.

Den 7. November 1825.

K. Cameralamt.
Hofer.

Stadtschultheißenamt Tübingen.

Tübingen. Wie aus dem heutigen Intelligenz-Blatt ersichtlich, ist die Wahl neuer Repräsentanten unverzüglich durch die Bildung der Wahl-Collegien vorzubereiten.

Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen nach der Verfassungs-Urkunde § 139. aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanz-Jahre die höchste ordentliche directe Steuer an den Staat zu entrichten hatten, das letzte Dritte I der Wahlmänner wird nach §. 140. der Verfassungs-Urkunde von den übrigen Steuer-Contribuenten gewählt.

Zur Wahl dieses Drittheils ist der nächste

Donnerstag der 17. dieß bestimmt, an welchem Tage die ausgehellten Stimmzettel mit den Namen der Wahlmänner und mit der Unterschrift des wählenden Bürgers vor der Deputation zurückzugeben sind.

Der Stimmgeber hat in eigener Person vor der Deputation zu erscheinen und kann auch mündlich abstimmen.

Zur Ausübung des Wahlrechtes jeder Art werden nach der Verfassungs-Urkunde §. 142. eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135. der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

Nach §. 135. sind die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Stände-Versammlung folgende:

- 1) Dasselbe muß einem der drey christlichen Glaubens-Bekenntnisse angehören, und das Württembergische Staatsbürgerrecht haben;
- 2) Dasselbe darf weder in eine Criminal-Untersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienst-Entsetzung, zur Bestung, Strafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloß von der Instanz entbunden seyn.
- 3) Es darf kein Concurß gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst nach geendigtem Concurß-Verfahren

dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögens-Zerrüttung gestraft worden ist, und

4) darf ein Mitglied der Stände-Versammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privat-Dienstherrschaft stehen.
Den 11. Novbr. 1825.

Stadtschultheißenamt.

Lüdingen. (Aufforderung zu der gesetzlichen Anzeige von Schulden der Studirenden.) Sämmtliche Personen, welchen anwesende oder abgegangene Studirende der hiesigen Universität im vorigen Halbjahr etwas schuldig geworden sind, was noch nicht bezahlt ist, werden hiedurch an die bestehende Verordnung erinnert, vermöge welcher alle solche, in den ersten 4 Wochen nach der Vacanz nicht angezeigten Forderungen ihre Rechtskraft verlieren.

Die deshalb nöthigen Anzeigen müssen daher spätestens

Dienstags den 22. Novbr. 1825

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, in dem Universitäts-hause schriftlich, auf halben oder ganzen Bogen, mit genauer Benennung der Schuldner, des Grundes und Verlaufs der Schulds und des Gläubigers übergeben werden, indem eine in diesen Rücksichten zweifelhafte Anzeige unbrachtet bleiben würde.

Hiebei wird bemerkt, daß früher schon angezeigte Forderungen, wenn sich deren Betrag nicht verändert hat, nicht wieder angezeigt zu werden brauchen, wenn sie gleich noch unbezahlt sind. Dagegen werden von allen, nicht durch die unterzeichnete Stelle, oder durch den Secretariats-Gehülfen Cong. erfolgten Zahlungen überhaupt einmal angezeigter Forderungen gleichfalls pünktliche Anzeigen erwartet, weil außerdem häufige Irrungen entstehen und die Verzeichnisse über den Schuldenstand der Studirenden unzuverlässig werden.

Den 12. Novbr. 1825.

Universität. Justittar. Amt.

Wiesensteinen, Oberamts Horb. (Sommer-Schaafrwaide-Verleihung.) Da der Bestand der hiesigen Schaafrwaide die

ses Spätjahr zu Ende geht, so sieht sich die Commun veranlaßt, dieselbe wieder auf 1 Jahr, nämlich 1826 zu verleihen. Sie erträgt 150 alte Stück. Es ist nun die Verleihung auf

Donnerstag den 17. November festgesetzt, wozu die Liebhaber in das Haus des Schultheißen dahier hiemit auf gedachten Tag eingeladen werden.

Den 27. Octbr. 1825.

Schultheiß u. Gemeinderath.

Mähringen, Gerichtsbezirks Horb. Da der Verlauf der hiesigen Wahlmähle nebst Zugehör irrigerweise auf Donnerstag den 27. November bekannt gemacht worden, so wird hier dieser Irrthum dahin berichtigt, daß diese Verkaufs-Verhandlung am

Donnerstag den 24. Novbr. d. J.

dahier statt finde.

Den 10. Novbr. 1825.

Schultheiß und Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Lüdingen. (Pfandscheine.) Bei L. F. Fues sind Pfandscheine auf gutes Schreibpapier gedruckt, das Buch à 48 fr. einzeln à 3 fr. zu haben.

Daß diese Pfandscheine der gesetzlichen Vorschrift gemäß sind, bezeugt, nach vorheriger Einsicht derselben,

Den 10. Novbr. 1825.

Oberamts-Richter
Hufnagel.

Lüdingen. Ziegler Kress dahier ist Willens seine in Rusterdingen bestehende Kelter, welche im Jahr 1807, mit neu 700 Schuh Eichenholz und neuen Steinen erbaut worden und aus einem Plattendach besteht, um einen billigen Preis zu verkaufen.

Lüdingen. (Laden und Laden-Stube zu mietzen.) Die nächstkommende Martini-Messe über, in einer gangbaren Straße, ohnweit des Marktplazes, ein geräumiger Laden sammt heizbarer Ladenstube. Zu erfragen in der Münzgasse No. 92.

Lüdingen. (Logis zu vermietzen.) Bis nächste Lichtmess, oder auch früher, sind in meinem Hause, zum ehemaligen Baldhorn, noch 2 Stockwerke, jedes mit fünf in einander gehenden, zum April tas

geht, so sieht sich dieselbe wieder auf u verleihen. Sie Es ist nun die

. November
aber in das Haus hlemit auf gedach- den.

. Gemeinderath.
ichtsbezirks Horb.
esigen Wahlmähle
se auf Donnerstag
nt gemacht worden,
in dahin berichtet,
handlung am
Novbr. d. J.

und Gemeinderath.

Gegenstände.
andscheine.) Bei
dscheine auf gutes
das Buch à 48 kr.

ne der gesetzlichen
zeugt, nach vors-

eramts-Nichter
Hufnagel.

er Kreis dahier ist
ngen besitzende Kel-
307, mit neu 700
neuen Steinen er-
im Plattendach bez
Preis zu verkaufen.

a und Laden-Stube
stommende War-
einer gangbaren
Marktplazes, ein
reizbarer Ladenstu-
änzgasse No. 92.
s zu vermieten.)
der auch früher,
zum ehemaligen
werke, jedes mit
n, zum April 18

bezirkten und heizbaren Zimmern, Küchen, Speiskammern, Holz- und Magd. Kam- mern, auch nbthigen Platz im Keller, ge- gen verhältnißmäßigen billigen Mietzins zu beziehen.

Kaufmann Walder.

Lüdingen. (Logis zu vermieten.) Ein Logis ist auf Lichtmess zu vermieten. Es besteht in einer Stube, Stubenkammer, noch einer andern Kammer, Küche und Holz- lege. Das Nähere bei

David Zeiber,
Weingärtner.

Lüdingen. (Buch zu verkaufen und Klavier zu vermieten.) Loniceri Völlstän- diges Kräuterbuch, versehen mit 1150 Ku- pfeln, sowie noch mehrere Künste enthaltend. 8 Theile mit 3 vollkommenen Registern ver- sehen. Nebst einem Anhang von Ehrhardt, Med. Doct. und Prof. in Memmingen. — Ferner ein Forte-Piano mit 5½ Oktaven und 3 Veränderungen. — Wer ersteres zu kaufen und letzteres zu mietzen gedenkt, erfährt das Nähere bei Ausgeber dieß.

Lüdingen. (Arbeits-Empfehlung.) Da ich nun in den Stand gesetzt bin, alle wollene Tücher, wie auch Casemir und ge- wendete Kleider zu decatiren, so empfehle ich mich bestens zu geneigtem Zuspruch und verspreche baldige Bedienung.

Ferdinand Forstbayer der ältere,
Tuchsheerer.

Lüdingen. (Waaren-Empfehlung.) Unterzeichneter giebt sich die Ehre, ein verehrungswürdiges Publikum zu benach- richtigen, daß er die diesige Messe zum er- stenmale mit seiner Waare bezieht, die in folgendem besteht: verschiedene Conserva- tionsbrillen, welche nach der Kunst regel- mäßig geschliffen und nach der Verschie- denheit des Augenmaasses eingerichtet sind. Diejenige Wille, welche den Augen am angemessensten ist, wird sogleich nach den Regeln von ihm bestimmt, sobald er die Augen gesehen hat. Licht und deutliche Un- terscheidung der Gegenstände wird Jedem über das Gefühl seiner hergestellten Sehkraft mit Freuden erfüllen.

Ferner verkauft er verschiedene kurze und lange acromatische Fernrohren, Te-

lescope, Microscopa composita, welche 10 bis 50,000 Mal, auch Sonnen Micros- cope, die 100,000 Mal vergrößern; Camera obscura, welche alle Gegenstände mit Couleur auf Papier zeigen; Camera clara zum Zeichnen; kurze und lange Perspective; Schießgläser; Brenn- Hohl- und Land- schäfts- Spiegel; Conis et prismata; ver- schiedene Laterna magica; Loupen für Apotheker, Botaniker und Uhrenmacher; Lorgnetten für Herren und Damen, und noch mehrere andere optische Gegenstände.

Auch sind bei demselben Weinwaagen, u. um sehr billigen Preis zu haben.

Wer etwas Schadhafes zu repariren hat, kann um billigen Preis bedient wer- den. Er bittet um zahlreichen Zuspruch und kommt nach Verlangen in die Woh- nungen der verehrlichen Liebhaber.

H. Waldstein, Optiker
aus Dörzbach,

im Rönigreich Württemberg.

Lüdingen. (Waaren-Empfehlung.) E. und H. Schweizer aus Mähringen, em- pfehlen sich mit ihrem geschmackvollen, wohl- assortirten Waarenlager, als: von allen Gat- tungen ordinäre, halb und ganz feine säch- sische und niederländische Tücher, deutsche und englische Diber, Moulton, Casimir, Cas- melotts, Circassiens, ganz feiner Hemdensta- nell, alle Gattungen Manchester, auch ge- druckte Tischtuch, baumwollene und seidene Sammet, Sammet-Bilet, weißen und ge- färbten Piqué, Bilet-Zeug nach neuester Fa- gon, seidne und mehrere andere Herren Halb- tücher, Merinos, faconirte Bombassins, eine schöne Auswahl von Calicos, alle Gattungen weiße und gefärbte Battist, Mouffelines, Ha- mans, Molls, Jaquonotts, Zeugle, weiße und gefärbte Nastücher, Frauentücher, Shawls, leinenen und baumwollenen Rdüsch, West- und Futter-Barchent; verkaufen sowohl en gros als en détail. Bitten einen Hochlbbt. Adel und geehrtes Publikum um geneigten Zuspruch, mit der Versicherung, daß sie es sich sehr werden angelegen seyn lassen, dieje- nigen, die ihnen ihr Zutrauen schenken wollen, billig und reell zu bedienen. Im Laden des Herrn Heinrich Efferey, im ehemaligen Wafa- ker'schen Laden.

Tübingen. Christian Huberle aus
Wiblingen, bezieht diese Messe mit einem
wohl assortirten Lager von allen Sorten
schön geschliffenen Spiegeln in Nupbaum-
Maßer-Nahmen, ganz und mittelfein,
auch allen Arten feiner Gläser und Bou-
teillen; Charoullen jeder Art; alle Sorten
von Kinder-Spielwaaren, Secretairein,
Commodlein, Kleider- und Weißzeug-Kä-
sten; alle Arten von Happarbeiten, auch
Sofa und Sessel. Er empfiehlt sich einem
geehrten Publikum höchlichst. Seine Bude
ist im ersten Gang, dem Lamm gegenüber.

Tübingen. (Mess-Waaren-Empfeh-
lung.) Der Unterzeichnete empfiehlt sich auch
diese Messe mit seinem bekannten wieder auf
das vollständigste assortirten Lager von al-
len möglichen Sorten und Farben ganz fei-
nen, mittelfeinen und ordinären wollenen
Tüchern, Scharlach, Kasemir, Frauenzimmer-
Tüchern, Circassiennes 5 Brtl. und 9 Brtl.
Breit, Hemden-Flanel, Moulton 4 und 6
Wekl. breit; croisirten Bibern von allen
Farben, sowohl ganz als mittelfeine und or-
dinaire; Pelz-Piqués und Baumwollen-
Moulton; Manchester glatt und gestreift;
von allen Sorten Westen, faconirten Gaze,
Verkaß, Batist, Mouffeline von jeder belie-
bigen Breite, sächsischen und englischen Me-
rino von allen Farben, faconirte Bombasets,
gedruckte, wollene und gewirkte Shawls, so
wie auch dergleichen glatte; baumwollenen
und seidenen Franzen-Tücheln von verschie-
dener Farbe und Größe; Seiden- u. Baum-
wollen-Sammet von verschiedenen Farben;
gefärbten Batist-Mouffelin zu Futter; Taf-
fent, Double-Florence, Marcellaine, Levantine,
seidenen Strümpfen und Halstüchern; Nä-
hesiden; vorzüglich guten Calwer Winter-
schuhen; gestephten ledernen Handschuhen für
Herren und Damen, feinen haarsenhärenen
Damen-Strümpfen und Handschuhen, ge-
stickten Halstüchern für Herren, weißen
und gefärbten leinenen Sacktüchern, so wie
auch dergleichen von Baumwolle; gedruckten
und gewobenen Bordüren, Franzen zu Vor-
hängen; einer ganz frischen Auswahl von
Biz und Catin, Pers, Baumwollen-Zeug-
len zu Frauenzimmer-Kleidern, Rdlsch zu
Bettanzügen, Bettbarchent, Trillich, Bett-

federn und Pfäum; schönen glatten und
faconirten Mode-Bändern; englischen und
sächsischen feinen weißen Spitzen; Baum-
wollen- und Türkengarn, so wie auch Wol-
lengarn, feinen wollenen Tafel-Tüchern,
und Tiroler-Deppich, Biegel-Deppich, so
wie auch noch in vielen andern in dieses Fach
einschlagenden Artikeln zu geneigtem Zu-
sprüche höchlich, indem er, wie gewöhnlich,
durch billige Preise und gute Bedienung sich
des Zutrauens seiner verehrten Abnehmer
würdig zu machen suchen wird.

E. Sautermeister,
aus Nottenburg
im Hause des Hrn. Wangner,
Weißgärbermeister auf dem Marktplatz.

Tübingen. (Waaren-Empfehlung.)
Friedrich Gollmer von Stuttgart bezieht die
hiesige Messe wieder mit einem gut assor-
tirten Lager von Seide, Wolle- und Baum-
wollwaaren, bestehend in Double-Florence,
Marcelline, Gros de Naples, Gros de Ber-
lin, Satin Turc, Atlas, faconirten Sei-
dezeugen, feinen französischen und engl-
schen Merinos, französischen und englischen
Callicos in den neuesten Dessains, Leine-
Barrége zu Damenkleidern, Leine-Batiste,
Pelz- und andere Piqué, Bassin, faconir-
ten Faconets, gestickten Moll, Books, lan-
gen und viereckigen Shawls, seidenen Um-
knäpftüchern, faconirten Bändern, moder-
nen Westenzegen in Seide, Wolle und
Piqué, Tüllschleyer, Tücher und Pellet-
nes, ächten Blonden, baumwollenen und
seidenen Strümpfen, ächten ostindischen
weißen und gefärbten leinenen Sacktüchern,
schwarzen und farbigen Herencravatten,
Handschuhen, Damenkopfsputz nach neuestem
Geschmack, und noch mehreren in dieses
Fach einschlagenden Artikeln.

Zugleich macht derselbe bekannt, daß er
eine Parthie englischen Biz zu herabgesetz-
ten Preisen abgeben wird.

Er bittet daher um gütigen Zuspruch
höchlichst, indem er zum Voraus seinen wer-
then Abnehmern die beste und billigste Be-
dienung zusichert.

Hierzu eine Beilage.